

Nr. 7

Bönisch gegen Österreich – Entschädigung

Urteil vom 2. Juni 1986 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 103.

Beschwerde Nr. 8658/79, eingelegt am 18. Juni 1979; am 16. Juli 1984 von der Kommission und am 21. August 1984 von der österreichischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Begnadigung durch den Bundespräsidenten stellt keine restitutio in integrum dar. Gerechte Entschädigung wird zugesprochen: für materiellen und immateriellen Schaden, ebenso für Kosten und Auslagen (im innerstaatlichen und im Straßburger Verfahren).

Sondervoten: Keine.

Innerstaatliche Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): In seiner Entschließung DH (87) 1 vom 16. Januar 1987 stellt das Ministerkomitee des Europarates fest, dass die Republik Österreich ihre Verpflichtungen aus den Urteilen vom 6. Mai 1985 (Hauptsache) und vom 2. Juni 1986 (Art. 50) erfüllt hat. Die Regierung hatte dem Ministerkomitee folgende Erklärung übermittelt (Anhang der Entschließung):

„Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat in einem Fall, in dem dieselben Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes anzuwenden waren, wie im Fall Bönisch, diese Bestimmungen unter Berufung auf das Urteil des EGMR vom 6. Mai 1985 für verfassungswidrig erklärt. Aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs sind diese Bestimmungen am 21. Oktober 1986 außer Kraft getreten.

Die im Urteil des Gerichtshofs vom 2. Juni 1986 für Schadensersatz sowie Kosten und Auslagen zugesprochene Summe ist dem Bf. ausbezahlt worden.“

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

In der Hauptsache (Urteil vom 6. Mai 1985, EGMR-E 3, 47) betrifft dieser Fall zwei Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz 1975 (LMG) wegen Inverkehrbringens verfälschter Fleischereiwaren. Die Verfahren waren jeweils aufgrund eines „Anzeigegutachtens“ der Wiener Lebensmitteluntersuchungsanstalt (§ 44 LMG) eingeleitet worden. Vom zuständigen Strafgericht wurde sodann der Direktor dieser Anstalt als einziger Sachverständiger beigezogen. Gemäß § 48 LMG war das Gericht verpflichtet, als ersten Sachverständigen einen Bediensteten der Anstalt beizuziehen. Die vom Beschwerdeführer (Bf.) beantragte Bestellung weiterer Sachverständiger wurde abgelehnt, insbesondere wurde in einem der Verfahren ein vom Bf. konsultierter privater Gutachter, der die amtlichen Gegenproben untersucht hatte, nicht als gerichtlicher Sachverständiger, sondern nur als Zeuge vernommen, wofür andere Bedingungen galten als für die Einvernahme von Sachverständigen. Hierin erblickte der Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Mai 1985 eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention. In der Folge hob der Verfassungsgerichtshof in einem Normenkontrollverfahren den hier angewendeten Art. 48 LMG wegen Unvereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 der Konvention als verfassungswidrig auf (Urteil vom 28. November 1985, EuGRZ 1986, 254).

Im Verfahren gem. Art. 50 macht der Bf. geltend, die gerügten Strafverfahren hätten den Zusammenbruch seiner Firma bewirkt. Er beziffert den daraus resultierenden Schaden mit über 34 Mio. Schilling (ÖS).

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

7. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Unter Berufung auf diese Bestimmung begehrt der Bf. eine gerechte Entschädigung sowohl für seinen materiellen und immateriellen Schaden als auch für die Verfahrenskosten und Auslagen.

I. Schadensersatz

8. In der Verhandlung vom 21. Januar 1985 beziffert der Bf. den materiellen Schaden, der ihm durch die vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverletzung angeblich zugefügt worden war, mit 34.757.214,- ÖS [ca. 2,5 Mio. Euro].* Dieser Betrag setzte sich aus mehreren Teilforderungen zusammen: die Finanzierungskosten für die Sicherstellung des weiteren Betriebs der Firma Bönisch GmbH, Verluste und entgangener Gewinn dieser Firma, beträchtliche Wertminderung und Aufgabe ihrer Exportprojekte.

In verschiedenen Schreiben an den Kanzler des Gerichtshofs macht der Bf. auch einen immateriellen Schaden geltend. Er behauptet, dass er wegen seiner Verurteilung, die unter Bedingungen zustande kam, die nicht dem Art. 6 der Konvention entsprachen, sowie wegen des langen Zeitraums, während dessen seine Anträge auf Umwandlung der Freiheitsstrafen in Geldstrafen und dann auf Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens bzgl. der Geldstrafen geprüft wurden, einer physischen und psychischen Belastung ausgesetzt war.

Nach Ansicht des Bf. wäre eine finanzielle Entschädigung angemessen, da mit der Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil vom 6. Mai 1985 per se der verursachte Schaden nicht ausgeglichen werde. Auch könnten die später vom österreichischen Bundespräsidenten gewährten Gnadenakte (s.u. Ziff. 9) wegen ihrer Natur keinen Ersatz für ein mit Freispruch endendes faires Verfahren darstellen.

9. Die Regierung entgegnet, dass die österreichischen Behörden versucht hätten, im Rahmen der Verfassung und der geltenden Gesetze eine vollständige Wiedergutmachung (restitutio in integrum) zu leisten. Für diesen Zweck hätte sich der Bundespräsident bereit erklärt, sein Gnadenrecht zugunsten

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 13,7603 ÖS) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

des Bf. auszuüben. Die verhängten Strafen seien getilgt worden, und der Name Bönisch sei aus dem Strafregister gestrichen worden. Ferner sei gem. Art. 39 Abs. 6 der Exekutionsordnung das Zwangsvollstreckungsverfahren eingestellt worden.

Die Regierung sieht die wegen materiellen Schadens erhobene Forderung als überhöht an. Sie bestreitet ferner jeden kausalen Zusammenhang zwischen der vom Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung und dem behaupteten materiellen und immateriellen Schaden. Wegen des immateriellen Schadens bezieht die Regierung sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach die Feststellung einer Konventionsverletzung in bestimmten Fällen per se eine ausreichende Entschädigung darstellt. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die oben erwähnten Gnadenakte verwiesen.

10. Der Delegierte der Kommission äußert, es sei im vorliegenden Fall sehr schwierig, den Kausalzusammenhang zu beweisen und zu sagen, zu welchem Ergebnis die gerügten Verfahren geführt hätten, wenn sie unter Beachtung von Art. 6 durchgeführt worden wären. Nach seiner Auffassung könnte jedoch vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass einige der vom Bf. erlittenen wirtschaftlichen Folgen auf die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zurückzuführen waren. Schließlich plädiert er dafür, einen Entschädigungsbetrag für materiellen Schaden zuzusprechen, allerdings in geringerer Höhe als vom Bf. beantragt.

Der Delegierte der Kommission hält auch eine Entschädigung für immateriellen Schaden für notwendig, da nach seiner Ansicht die Gnadenakte des Bundespräsidenten hierfür nicht ausreichten.

11. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass im vorliegenden Fall der Anspruch auf eine gerechte Entschädigung nur auf den Umstand gestützt werden kann, dass der Bf. vor den österreichischen Gerichten nicht in den Genuss der Verfahrensgarantien des Art. 6 Abs. 1 gekommen war (s. sinngemäß *Colozza*, Urteil vom 12. Februar 1985, Série A Nr. 89, S. 17, Ziff. 38, EGMR-E 3, 10). Das vorhandene Beweismaterial untermauert jedoch nicht das Vorhandensein eines Kausalzusammenhangs zwischen der Konventionsverletzung und der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Bf. Natürlich kann der Gerichtshof keine Spekulationen darüber anstellen, zu welchem Ergebnis die zwei Strafverfahren ohne die Konventionsverletzung geführt hätten. Dennoch schließt der Gerichtshof nicht aus, dass der Bf. infolge der Auswirkungen der festgestellten Konventionsverletzung einen Verlust an Möglichkeiten hat hinnehmen müssen, der berücksichtigt werden muss, auch wenn die Aussichten auf deren Realisierung zweifelhaft waren (s. sinngemäß *Sporrong und Lönnroth*, Urteil vom 18. Dezember 1984, Série A Nr. 88, S. 13, Ziff. 25, EGMR-E 2, 167 f.).

Zweifellos erlitt der Bf. auch einen immateriellen Schaden. Er wurde lange Zeit in Ungewissheit über die Auswirkungen der gegen ihn angestregten Strafverfahren gelassen. Vor allem die beherrschende Rolle, die der Direktor der Lebensmitteluntersuchungsanstalt in diesem Verfahren spielte (vgl. das Urteil in der Hauptsache, S. 15-16, Ziff. 33-34, EGMR-E 3, 56), musste in ihm den Eindruck einer gleichheitswidrigen Behandlung erwecken.

12. Zwar hat der österreichische Verfassungsgerichtshof am 28. November 1985 den ersten Satz von § 48 des Lebensmittelgesetzes 1975 aufgehoben [EuGRZ 1986, 254], doch ändert dies nichts an dem Umstand, dass der Bf. die Auswirkungen der Anwendung dieser Bestimmung auf seinen Fall zu tragen hatte.

Weder das Urteil des Gerichtshofs vom 6. Mai 1985 in der Hauptsache noch die dem Bf. erwiesenen Gnadenakte [des österreichischen Bundespräsidenten] haben diesen Schaden ausgeglichen.

13. Da die oben erwähnten Schadenselemente einer präzisen Berechnung nicht zugänglich sind, zieht sie der Gerichtshof insgesamt auf der Grundlage von Billigkeitserwägungen in Betracht, wie dies Art. 50 verlangt (vgl. *Colozza*, a.a.O., S. 17, Ziff. 38, EGMR-E 3, 10, und *Sporrong und Lönnroth*, a.a.O., S. 14, Ziff. 32, EGMR-E 2, 169). Demgemäß spricht der Gerichtshof dem Bf. einen Schadensersatzbetrag von 700.000,- ÖS [ca. 50.871,- Euro] zu.

II. Kosten und Auslagen

14. Wegen Kosten und Auslagen beansprucht der Bf. 127.530,83 ÖS [ca. 9.268,- Euro] für die fraglichen zwei Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten und 374.861,05 ÖS [ca. 27.242,- Euro] für das Verfahren vor den Konventionsorganen.

Die Regierung erklärt, sie sei zur Zahlung eines angemessenen Betrages bereit. Ihre Versuche, in Verhandlungen mit dem Bf. zu einer gütlichen Einigung zu gelangen, seien jedoch fehlgeschlagen: Die Regierung ist der Ansicht, dass die von Dr. Roessler, dem Anwalt des Bf., in Rechnung gestellten Honorare nicht den Grundsätzen der Kosteneffizienz und Sparsamkeit entsprechen, welche die Verwaltung beachten muss. Es wurde dennoch ein Vorschuss von 100.000,- ÖS [ca. 7.267,- Euro] an Dr. Roessler gezahlt.

Die Kommission hat zu diesem Punkt nicht Stellung genommen.

15. Nach den Kriterien seiner Rechtsprechung muss der Gerichtshof feststellen, ob die Kosten und Auslagen tatsächlich entstanden sind, ob sie notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sind (vgl. u.a. *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 14, Ziff. 36, EGMR-E 2, 294).

Der Bf. hat für die Kosten des innerstaatlichen Verfahrens keine Belege eingereicht. Es ist daher schwierig festzustellen, welche dieser Kosten entstanden sind, um in Österreich die vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverletzung zu verhindern oder ihr abzuwehren (vgl. *Zimmermann und Steiner*, a.a.O., S. 14, Ziff. 36, EGMR-E 2, 294); jedoch waren gewisse Gerichtskosten und Sachverständigengebühren zweifellos zu dem Zweck ausgegeben worden, um die Anhörung eines Sachverständigen unter denselben Bedingungen wie die Anhörung des Direktors der Anstalt zu erreichen bzw. um die Auswirkungen der Konventionsverletzung zu begrenzen (vgl. das Urteil in der Hauptsache Série A Nr. 92, S. 9, 10 und 11, Ziff. 11, 14 und 18, EGMR-E 3, 48, 50 und 51).

Was die Kosten des Verfahrens vor den Konventionsorganen betrifft, ist nicht bestritten, dass sie tatsächlich entstanden sind, strittig ist jedoch, ob ihre Höhe angemessen war und ob sämtliche dieser Kosten notwendig waren.

Tatsächlich ist der beanspruchte Betrag sehr hoch, und solche Kostenforderungen können an sich ein ernsthaftes Hindernis für einen effektiven Menschenrechtsschutz darstellen (vgl. *Young, James und Webster*, Urteil vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 55, S. 8, Ziff. 15, EGMR-E 1, 567). Doch muss auch die Dauer des Verfahrens vor den Konventionsorganen (mehr als sechs Jahre) in Betracht gezogen werden.

Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof nicht in der Lage, den gesamten geforderten Betrag zuzusprechen. Auf der Grundlage von Billigkeitserwägungen hält der Gerichtshof den Bf. für berechtigt, Ersatz für Kosten und Auslagen in Höhe von 300.000,- ÖS [ca. 21.802,- Euro] zu beanspruchen, wovon die von der Regierung bereits gezahlten 100.000,- ÖS [ca. 7.267,- Euro] abzuziehen sind.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass der betroffene Staat dem Bf. 700.000,- ÖS [ca. 50.871,- Euro] Schadensersatz zu zahlen hat,
2. dass der betroffene Staat dem Bf. für Kosten und Auslagen 300.000,- ÖS [ca. 21.802,- Euro] zu zahlen hat, abzüglich der bereits als Vorschuss gezahlten 100.000,- ÖS [ca. 7.267,- Euro].

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Walsh (Ire), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)